

## INFORMATIONSBLATT

### Rechte und Pflichten von Leistungsberechtigten und Leistungsträgern nach dem SGB II

#### Ihre Rechte

##### **Anspruch auf Beratung und Unterstützung**

###### **§ 4 Abs. 1 Satz Nr. 1, Abs. 2 SGB II**

"Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden u.a. in Form von Dienstleistungen erbracht.

Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten."

###### **§ 14 Satz 1 und 2 SGB II**

"Die Träger der Leistungen nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsträger sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen."

###### **§ 15 Abs. 1 SGB II**

Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).

###### **§§ 16a, b und e SGB II**

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere auch

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder
- die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- ein Einstiegsgeld und
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung erbracht werden.

###### **§ 16d SGB II**

"Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden."

#### Ihre Pflichten

##### **Pflicht zur Selbsthilfe / Mitwirkung**

###### **§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 SGB II**

"Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten."

###### **§§ 60 bis 62 SGB I**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, alle leistungserheblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Darüber hinaus soll der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen bzw. sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

##### **Pflicht zur Arbeit**

###### **§ 2 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 SGB II**

"Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen."

## Unsere Pflichten

### Beratung und Unterstützung / Leistungen

#### **§ 3 Abs. 1 und 2 SGB II**

Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

#### **§ 4 SGB II**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen (Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner), Geldleistungen (zur Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und Sachleistungen erbracht.

Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

#### **§ 14 SGB II**

Die Leistungsträger nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Sie erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

#### **§ 15 Abs. 1 SGB II**

Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).

#### **§§ 16a, b und e SGB II**

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere auch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, ein Einstiegsgeld und Leistungen zur Beschäftigungsförderung erbracht werden.

#### **§ 16d SGB II**

"Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden."

## Unsere Rechte

### Leistungsgrundsätze

#### **§ 3 Abs. 3 SGB III**

"Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann."

### Sanktionen

#### **§ 31 SGB II**

Pflichtverletzungen

#### **§ 31 a, b SGB II**

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sowie Beginn und Dauer der Minderung

#### **§ 32 SGB**

Meldeversäumnisse

In den §§ 31 bis 32 SGB II sind die Voraussetzungen sowie Art und Umfang möglicher Sanktionen des Leistungsträgers gegenüber den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen sowie den nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben und Sozialgeld entsprechend § 19 SGB II erhalten, bei Pflichtverletzungen abschließend geregelt.

Aufgrund des umfangreichen Inhalts dieser Bestimmungen wird an dieser Stelle von einer Wiedergabe abgesehen und vielmehr auf die

### "Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a sowie §§ 31 bis 32 SGB II"

verwiesen.